Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 11	Panketal, den 30. September 2014	Nummer 13

Impressum

Herausgeber

Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal
Internet: http://www.panketal.de

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck
TASTOMAT GmbH, Landhausstraße, Gewerbepark 5,
15345 Petershagen/Eggersdorf

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Beschlüsse Gemeindevertretung vom 25.08./26.08.2014	1
2. Beschlüsse Hauptausschussitzung vom 21.08.2014	2
3. Beschluss der 1. Änderung des B-Palnes Nr. 4 P "Bernauer Straße", OT Zepernick	3
4. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass 2014	3
5. 1. Änderungssatzung der Feuerwehrsatzung FWS	4
6. 3. Änderungssatzung zur Kita-Satzung 2006	4
7. 1. Änderungssatzung zur Kita-Satzung 2015	5
8. Kita-Satzung 2006 i. d. F. der 3. Änderungssatzung zur Kita-Satzung 2006	5
9. Kita-Satzung 2015 i. d. F. der 1. Änderungssatzung zur Kita-Satzung 2015	11

Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Panketal hat auf ihrer 2. öffentlichen Sitzung am 25. August 2014, fortgeführt am 26. August 2014, folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss P V 45/2014
Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl
Einwendungen gegen die Wahl der Gemeindevertretung Panketal sowie der Ortsbeiräte Schwanebeck und Zepernick liegen nicht vor.
Die Wahl ist gültig.

Beschluss P V 33/2014/1
Bürgerentscheid Kita Plätze Panketal

A.) Die Gemeindevertretung Panketal stellt fest, dass gemäß dem Bericht der Abstimmungsleiterin das Abstimmungsergebnis des Bürgerentscheides Kita Plätze Panketal vom 27.07.2014 wie folgt lautet:

Abstimmungsberechtigte:	16.978
Abgegebene Stimmen:	2.299
Ungültige Stimmen:	3
Gültige Stimmen:	2.296
Ja-Stimmen:	679
Nein-Stimmen:	1.617

Die NEIN-Stimmen bilden 70,4 % der gültig abgegebenen Stimmen und damit 9,52 % der Stimmberechtigten.
Die Abstimmungsbeteiligung beträgt 13,5 %.
Der Bürgerentscheid war infolgedessen nicht erfolgreich.

B. Die Gemeindevertretung Panketals beschließt:
Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, den Baustopp der Kita an der Humboldtstraße unverzüglich aufzuheben und den Kitaneubau fertigzustellen.

Beschluss P V 49/2014
Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes
Die Gemeindevertretung beschließt die Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal.

Beschluss P V 151/2005/6
3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Panketal zur Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte

Beschluss P V 15105/2005/7
1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Panketal zur Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte (Kita-Satzung 2015)

Beschluss P V 62/2014
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Panketal für das Jahr 2014
Die Gemeinde Panketal beschließt die „Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Panketal für das Jahr 2014.

Beschluss P V 64/2012/1
1. Änderungssatzung über den Kostenersatz aus Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr vom 09.11.2012
Die Gemeindevertretung Panketal beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Kostenersatz aus Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Panketal vom 09.11.2012.

Beschluss P V 49/2012/2
Bauliche Maßnahmen zur Umsetzung des Buskonzeptes und Verbesserung der P+R Situation im Bereich des Rathauses, Bestätigung der Entwurfsplanung für das Teilobjekt P+R Platz am S-Bahnhof Zepernick und Ermächtigung des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe
Die Gemeindevertretung bestätigt die Entwurfsplanung vom 23.08.2013 (teilweise überarbeitet Juli 2014) für den Bau eines P+R Platzes am S-Bhf. Zepernick (ehemalige Verladerampe). Der Bürgermeister wird zur Freigabe der Ausführungsplanung sowie zur Vergabe der für die Bauausführung erforderlichen Aufträge ermächtigt. Die Sperre auf dem Produktkonto 546010.785300 wird nach Durchführung der Vergabe in Höhe

1402_Amtsblatt_Korr_13 18.09.2014 10:19 Uhr Seite 2

der für die Bauausführung und weiteren Planung notwendigen Aufträge aufgehoben.
Die Gemeindevertretung bestätigt die Weiterführung der Planung bis zur Leistungsphase 9 der HOAI sowie die Beauftragung der örtlichen Bauüberwachung gemäß HOAI.
Die Ausführungsplanung wird der Gemeindevertretung nur bei wesentlichen Änderungen vorgelegt.
Im Zusammenhang mit der geplanten Baumaßnahme wird gemäß P A 25/2013 der Behindertenparkplatz auf dem vorhandenen Parkplatz in die Straße zur Verladerampe umgesetzt.

Beschluss P V 66/2009/7
TEG 7/2 – Ausbau der Mozart-, Bach-, Beethoven-, Liszt- und Kreutzerstraße sowie Haydnweg – Variantenentscheidung nach Anliegerbeteiligung
Die Gemeindevertretung bestätigt die Vorplanung für den Ausbau der unbefestigten Mozart-, Bach-, Beethoven-, Liszt- und Kreutzerstraße sowie Haydnweg im TEG 7/2 mit folgenden Änderungen:

– Entfall der Gehwege in den Anliegerstraßen (gemäß Unterschriftensammlung vom 10.04.2014)
– Bau und Planung der Anliegerstraßen als Mischverkehrsfläche Breite: 5,25 m
– Befestigung des öffentl. Verbindungsweges zwischen der Liszt- und der Mozartstraße

Weiterhin ist in der Planung der Anschluss der Gebietsentwässerung an die Regenentwässerung (Kanal) der Mozartstraße zu berücksichtigen

Die Baumaßnahme wird durch Ersatz- und Baumneupflanzungen komplettiert.

Die Entwurfsplanung ist der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschluss P V 47/2005/12
1. Änderung B-Plan Nr. 4 P „Bernauer Straße“: Satzungsbeschluss, OT Zepernick
1. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 P „Bernauer Straße“ (Flurstück alt: 2199, neu: 2255 bis 2272 und Flurstück 2320, Flur 4, OT Zepernick; Wohngebiet an der Mendelssohnstraße), Planstand 07/2014, wird als Satzung beschlossen.

2. Die Begründung zum Bebauungsplan, Planstand 07/2014 sowie der Umweltbericht, Planstand 08/2005 mit Ergänzung Planstand 12/2007, werden gebilligt.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 P „Bernauer Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Beschluss P V 58/2014
Gewährung einer Grunddienstbarkeit am Grundstück Gemarkung Zepernick, Flur 4, Flurstück 1553
Die Gemeinde Panketal gewährt zugunsten des Flurstückes 1557 der Flur 4 eine Grunddienstbarkeit – unentgeltliches Geh- und Fahrrecht – am Flurstück 1553 der Flur 4 von Zepernick.

Beschluss P V 67/2013/3
Ausschreibung des Grundstückes Schönower Straße 94
Die Gemeinde Panketal schreibt das Grundstück Schönower Straße 94, Gemarkung Zepernick, Flur 3, Flurstück 331, Größe 1.225 m^2, bebaut mit einem abrissreifen 3-Familienhaus, meistbietend vorrangig in Erbbaupacht oder zum Verkauf aus. Die Vergabe erfolgt auf der Grundlage eines Folgebeschlusses.

Beschluss P A 52/2014
Petition 01/2014 zur Verkehrsbelastung des Lindenberger Weges, OT Schwanebeck
Der Bürgermeister wird beauftragt, die Untere Verkehrsbehörde des Landkreises Barnim zu kontaktieren, um Vorschläge zur Verbesserung der Verkehrssituation am Lindenberger Weg im OT Schwanebeck zu erzielen. Im Mittelpunkt sollten prophylaktische Maßnahmen stehen, den Verkehrsfluss aufzuteilen (Öffnung der Querverbindung zwischen L 200 und Karow) und durch Verkehrskontrollen (evtl. sog. Starenkasten) auf die Einhaltung der Geschwindigkeitsbeschränkung einzuwirken.

Beschluss P A 68/2013/7
Kita Humboldtstraße in Schwanebeck P V 68/2013/1
1. Die Parkplätze für die Mitarbeiter werden von der Stefan-Heym-Straße aus auf dem Gelände der Gemeinde hergestellt.
2. Der öffentliche Spielplatz ist auf dem vorhandenen Grundstück so anzulegen, dass ein größtmöglicher Baumerhalt gewährleistet und dabei möglichst viel Außenspielfläche geschaffen werden.

Beschluss P A 61/2014
Kosten- bzw. Finanzierungsprüfung für institutionalisierte Schulsozialarbeit in Panketal
Die Verwaltung wird beauftragt, die Personalkosten für die Gemeinde Panketal bei Einstellung von Schulsozialarbeitern am Beispiel eines einzustellenden Mitarbeiters zu prüfen. Dabei sind Förderungsmöglichkeiten auf Bundes-, Landes- sowie Kreisebene und Mittel der EU-Sozialfonds unbedingt zu betrachten. Das Prüfergebnis ist der Gemeindevertretung bis zur Sitzung am 27.10.2014 vorzulegen.

In nichtöffentlicher Sitzung

Beschluss P V 46/2014
Neubesetzung der Stelle Fachbereichsleiter III (Innere Verwaltung, Soziales, Schulen und Kultur)

Beschluss P V 17/2012/3
Besetzung der Stelle der Werkleiterin des Eigenbetriebes „Kommunalservice Panketal“ auf Dauer

Beschluss P V 41/2014/1
Investitionsvorhaben: Planungsleistungen für eine Abwasserdruckleitung

Amtliche Bekanntmachung

Der Hauptausschuss der Gemeinde Panketal hat auf der 1. öffentlichen Sitzung am 21.08.2014 im nicht öffentlichen Teil der Sitzung folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. P V 50/2014
Vergabe von Leistungen der Örtlichen Bauüberwachung
Besondere Leistungen nach HOAI 2013, Anlage 12, Pkt. 12.1 im Rahmen des Bauvorhabens **„SWSO 0113 – Albrechtsgelände“** im Gebiet Albrechtsgelände einschließlich Bernauer Chaussee (von Albrechtsgelände bis Blankenburger Straße)

Beschluss Nr. P V 51/2014
Ingenieurleistungen für die Bauoberleitung und Objektbetreuung entsprechend dem Leistungsbild nach §§ 41 ff. HOAI 2013, Leistungsphasen 8 und 9 im Rahmen des Bauvorhabens **„SWSO 0113 – Albrechtsgelände“** im Gebiet Albrechtsgelände einschließlich Bernauer Chaussee (von Albrechtsgelände bis Blankenburger Straße)

1402_Amtsblatt_Korr_13 18.09.2014 10:19 Uhr Seite 3

Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 P „Bernauer Straße“, OT Zepernick

Die Gemeindevertretung Panketal hat in öffentlicher Sitzung am 26.08.2014 auf der Grundlage des § 10 BauGB den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 P „Bernauer Straße“ (Flurstück alt: 2199, neu: 2255 bis 2272 und Flurstück 2320, Flur 4, OT Zepernick; Wohngebiet an der Mendelssohnstraße) bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen (Planstand 07/2014) als Satzung beschlossen.

Mit der Bekanntmachung des Beschlusses tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 P „Bernauer Straße“ in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den im Lageplan dargestellten Bereich.

Jedermann kann den Bebauungsplan, die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ab dem 15.10.2014 in der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, Raum 110 während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Panketal unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Panketal, den 15.09.2014

Fornell
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Panketal für das Jahr 2014

Aufgrund des § 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27.11.2006 (BbgLöG – GVL. I/06 Nr. 15 Seite 158), zuletzt geändert am 20.12.2010, erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Panketal als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.08.2014/26.08.2014 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Gemeinde Panketal.

§ 2 Öffnungszeiten an Sonntagen

Aus Anlass des Weihnachtsmarktes dürfen für den Verkauf von Waren aller Art die Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet sein:

1. am 2. Advent, den 07.12.2014

§ 3 Arbeitnehmerschutz

Hingewiesen wird auf die Pflichten für Arbeitgeber, die sich bei der Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen auf Grund dieser Verordnung aus § 10 BbgLöG, dem Arbeitszeitgesetz, dem Manteltarifvertrag für den Einzelhandel in Brandenburg, dem Jugendarbeitsschutz-gesetz und dem Mutterschutzgesetz ergeben.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Panketal für das Jahr 2014 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal in der Oktoberausgabe in Kraft.

(2) Sie tritt am 31.12.2014 außer Kraft.

Panketal, den 05.09.2014

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

1. Änderungssatzung der Satzung über den Kostenersatz aus Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Panketal (Feuerwehrsatzung FWS) vom 09.11.2012

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.02.2014 (GVBl.I/14, [Nr. 7], in Verbindung mit § 45 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 206) i.V.m. §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2013 (GVBl.I/13,[Nr. 40] (in

1402_Amtsblatt_Korr_13 18.09.2014 10:19 Uhr Seite 4

den jeweils geltenden Fassungen aller benannten Gesetze) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal auf Ihrer Sitzung am 25.08.2014, fortgeführt am 26.08.2014, folgende

1. Änderungssatzung der Satzung über den Kostenersatz aus Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Panketal (Feuerwehrsatzung FWS) vom 09.11.2012 beschlossen:

I.

Der § 4 Abs. 3 wird gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt: „Die Abrechnung erfolgt nach Einsatzminuten."

II.

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Panketal, den 08.09.2014

gez.
Rainer Fornell Siegel
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung
Die vorstehende 1. Änderungssatzung der Satzung über den Kostenersatz aus Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Panketal (Feuerwehrsatzung FWS) vom 09.11.2012 , wird gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Bbg BekanntmV in Verbindung mit § 15 der Panketaler Hauptsatzung im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal vom 30.09.2014 (Nr. 13) öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Panketal, den 08.09.2014

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Panketal zur Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte

Auf der Grundlage von

§§ 3, 28 Abs 2 Nr 9, 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.02.2014 (GVBl.I/14, Nr. 07)

§ 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464)

§ 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe -(Kindertagesstättengesetz- KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11.02.2014 (GVBl.I/14, Nr. 07)
§§ 1 Abs 1, 6, 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2013 (GVBl.I/13, Nr. 40)

Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 7. Dezember 2001 (GVBl.I/02, [Nr. 06], S. 54), in Kraft getreten am 01. September 2002

hat die Gemeindevertretung Panketal in ihrer Sitzung am 25.08.2014, fortgeführt am 26.08.2014, folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Die Satzung der Gemeinde Panketal zur Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte (Kita-Satzung 2006) in der Fassung der 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Panketal zur Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte (Kita-Satzung 2006) vom 23.06.2008 wird wie folgt geändert:

In § 14 Gebührenstaffel erhält Abs . 6 den Wortlaut

„(6) Die Höhe der monatlich zu zahlenden Benutzungsgebühren ergibt sich aus der im Anhang dieser Satzung befindlichen Gebührenstaffeltabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist."

Die Gebührenstaffeltabelle erhält die Fassung gemäß Anlage.

Artikel 2
Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2009 in Kraft.

Panketal, den 05.09.2014

gez.
Rainer Fornell Siegel
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung
Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Panketal zur Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte vom 25.08.2014/26.08.2014, wird gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Bbg BekanntmV in Verbindung mit § 15 der Panketaler Hauptsatzung im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal vom 30.09.2014 (Nr. 13) öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Panketal, den 05.09.2014

Gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

1402_Amtsblatt_Korr_13 18.09.2014 10:19 Uhr Seite 5

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Panketal zur Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte

Auf der Grundlage von

§§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9, 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.02.2014 (GVBl.I/14, Nr. 07);

§ 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464);

§ 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11.02.2014 (GVBl.I/14, Nr. 07);

§ 1 Abs. 1, 6, 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2013 (GVBl.I/13, Nr. 40);

Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 7. Dezember 2001 (GVBl. I/02, [Nr. 06], S. 54), in Kraft getreten am 01.09.2002

hat die Gemeindevertretung Panketal in ihrer Sitzung am 25.08.2014, fortgeführt am 26.08.2014, folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Die Satzung der Gemeinde Panketal zur Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte (Kita-Satzung 2015) vom 27./28.01.2014 wird wie folgt geändert:

In § 5 Aufnahme von Kindern, Voraussetzungen
- erhält Abs. 3 den Wortlaut „(3) Bescheide, die den festgestellten Rechtsanspruch ändern, sind unverzüglich der Kita-Verwaltung der Gemeindevorzulegen. Bei verspäteter Vorlage ist die Gemeinde Panketal berechtigt, den hierdurch entstandenen Schaden von den Personensorgeberechtigten ersetzt zu verlangen.“
- erhält Abs. 5 Satz 4 den Wortlaut „Wechselt das Kind den Hauptwohnsitz zu einem Wohnort außerhalb des Gemeindegebietes, endet der Betreuungsvertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Ende des Monats, in dem die Ummeldung stattfindet.“

In § 16 Gebührenstaffel erhält Abs. 5 den Wortlaut
(5) Die Höhe der monatlich zu zahlenden Benutzungsgebühren ergibt sich aus der im Anhang dieser Satzung befindlichen Gebührenstaffeltabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist.“

In § 18 Essengebühr erhält Abs. 3 den Wortlaut
„Für die Essenversorgung in einer Einrichtung im Land Berlin (Krippe, Kindergarten, Hort) wird eine monatliche Pauschale von 30,00 Euro gemeinsam mit dem Kostenbeitrag erhoben.“

§ 22 Inkrafttreten erhält den Wortlaut
(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die ‚Satzung der Gemeinde Panketal zur Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte (Kita-Satzung 2006) in der Fassung der 3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Panketal zur Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte (Kita-Satzung 2006) vom 25.08.2014/26.08.2014 außer Kraft.‘

Die Gebührenstaffeltabelle erhält die Fassung gemäß Anlage.

Artikel 2
Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Panketal, den 05.09.2014

gez.
Rainer Fornell Siegel
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung
Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Panketal zur Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte (Kita-Satzung 2015) vom 25.08.2014/26.08.2014, wird gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Bbg BekanntmV in Verbindung mit § 15 der Panketaler Hauptsatzung im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal vom 30.09.2014 (Nr. 13) öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Panketal, den 05.09.2014

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Panketal zur Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte (Kita-Satzung 2006) in der Fassung der 3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Panketal zur Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte (Kita-Satzung 2006) vom 25.08./26.08.2014

Auf der Grundlage von
§§ 3, 28 Abs 2 Nr 9, 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.02.2014 (GVBl.I/14, Nr. 07)

§ 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464)

§ 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kin-

1402_Amtsblatt_Korr_13 18.09.2014 10:19 Uhr Seite 6

dertagesstättengesetz- KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11.02.2014 (GVBl.I/14, Nr. 07)

§§ 1 Abs 1, 6, 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2013 (GVBl.I/13, Nr. 40)

Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 7. Dezember 2001 (GVBl.I/02, [Nr. 06], S. 54), in Kraft getreten am 01. September 2002 hat die Gemeindevertretung Panketal in ihrer Sitzung am 25.08.2014, fortgeführt am 26.08.2014, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Inanspruchnahme von Plätzen in einer Kindertagesstätte (Kita) in kommunaler oder freier Trägerschaft für Kinder, die ihren Wohnsitz in Panketal haben oder in einer Kita in Panketal betreut werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Kindertagesstätten sind Betreuungseinrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 KitaG, die für die verschiedenen Altersstufen als Krippe, Kindergarten, Hort, einer Kombination mehrerer dieser Betreuungsformen, auch altersgemischt, in kommunaler oder freier Trägerschaft betrieben werden.

(2) Tagespflege ist die Betreuung jüngerer Kinder einzeln oder in Kleingruppen durch und bei Privatpersonen gemäß § 2 Abs. 3 KitaG.

(3) Personensorgeberechtigte(r) im Sinne dieser Satzung ist gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII und § 17 Abs. 1 KitaG, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht, z. B. Eltern.

§ 3 Platzangebot

(1) Die Gemeinde Panketal hält zur Erfüllung des Rechtsanspruches gemäß § 1 KitaG folgendes Platzangebot vor:
- Plätze mit Regelbetreuung: (Krippe/Kindergarten = 30 Wochenstunden und Hort = 20 Wochenstunden)
- Plätze mit verkürzter Betreuungszeit: (Krippe/Kindergarten = 20 Wochenstunden und Hort = 10 Wochenstunden)
- Plätze mit verlängerter Betreuungszeit: (Krippe/Kindergarten = 40 bis maximal 60 Wochenstunden und Hort maximal 30 Wochenstunden)

(2) Plätze mit verlängerter Betreuungszeit werden Kindern von Personensorgeberechtigten im Rahmen des § 1 Abs. 3 Satz 2 KitaG zur Verfügung gestellt, wenn die familiäre Situation des Kindes dies erfordert.
(3) Das Platzangebot der freien Träger wird grundsätzlich von diesen selbst festgelegt. Tagespflegeangebote regelt der Landkreis Barnim in ausschließlicher Zuständigkeit.

(4) Die Kinderbetreuungseinrichtungen in Panketal sollen verschiedene pädagogische Zielsetzungen verfolgen, um Wahlmöglichkeiten gemäß § 5 (1) SGB VIII zu gewährleisten.

§ 4 Wochenstundenkontingent

(1) Der gesetzliche Betreuungsanspruch in täglichen Stunden wird in den kommunalen Kitas Panketals zu einem Wochenstundenkontingent zusammengezogen. Feiertage und Schließtage, die auf einen Wochentag fallen, mindern das Wochenstundenkontingent entsprechend. Die Personensorgeberechtigten können im Rahmen dieses Kontingents und der Öffnungszeit der Kita die Stunden frei, insbesondere unterschiedlich auf die Öffnungstage der Woche, verteilen.

(2) Das Wochenstundenkonto muss innerhalb der Woche ausgeglichen sein. Stundenüber-tragungen in eine andere Woche sind ausgeschlossen.

(3) Die Personensorgeberechtigten verteilen die Wochenstunden in Absprache mit der Kita-Leitung jeweils bis zum 15. des Vormonats für einen Monat auf die einzelnen Tage. Die Kita-Leitung kann ausnahmsweise in Notfällen kurzfristige Änderungen zulassen, jedoch nicht mit Wirkung für denselben Tag, an dem der Wunsch geäußert wird.

(4) Wird das Wochenstundenkontingent oder die regelmäßige Öffnungszeit der Kita ohne Zustimmung der Kita-Leitung überschritten und das Kind nicht rechtzeitig abgeholt, ist nach den ersten 20 Minuten für jede weiteren angefangenen 20 Minuten eine Gebühr von 5,00 Euro zu entrichten.

(5) Freie Träger von Kitas können von den Regelungen der Abs. 1 bis 4 abweichen. Hierdurch etwa entstehende zusätzliche Kosten werden von der Gemeinde Panketal in keinem Fall übernommen.

§ 5 Aufnahme von Kindern

(1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine kommunale Kita der Gemeinde Panketal sind das Vorliegen des Rechtsanspruches nach § 1 KitaG und der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Gemeinde. Wenn der Rechtsanspruch gemäß § 1 KitaG nach Abschluss des Betreuungsvertrages wegfällt, endet der Anspruch auf Betreuung in einer kommunalen Kita, ohne dass es einer Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf. § 1 Abs. 2 Satz 3 KitaG bleibt unberührt.

(2) Das Verfahren zur Feststellung eines Rechtsanspruches auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung nach § 1 KitaG regelt der Landkreis Barnim. Die Gemeinde hilft auf Wunsch bei der Suche nach einer geeigneten Kita.

(3) Bescheide, die den festgestellten Rechtsanspruch ändern, sind unverzüglich der Kita-Verwaltung der Gemeinde oder der Kita-Leitung des freien Trägers vorzulegen.

(4) Aufnahme finden:

a. Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in Kitas als Krippenkinder
b. Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schulbeginn in Kitas als Kindergartenkind
c. Schülerinnen und Schüler der 1. – 6. Schuljahrgangsstufe in Kitas als Hortkinder.

(5) Kindertagesstättenplätze werden vorrangig an Kinder mit Hauptwohnsitz in Panketal vergeben. Kinder mit Wohnsitz in anderen Städten oder Gemeinden können nur betreut werden, wenn der Rechtsanspruch und das Wunsch- und Wahlrecht anerkannt wurde, die Wohnsitzgemeinde eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung gemäß § 16 Abs. 5 KitaG gegenüber Panketal abgegeben hat und Kita-Kapazität vorhanden ist.

(6) Panketaler Kinder können auf dem Territorium anderer Kommunen betreut werden, wenn ein Rechtsanspruch auf Betreuung vorliegt, das Wunsch- und Wahlrecht durch den Landkreis Barnim anerkannt wurde und die Gemeinde Panketal eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung gemäß § 16 Abs. 5 KitaG abgegeben hat. Die Gemeinde Panketal ist zur Abgabe einer Kostenübernahmeerklärung gegenüber den anderen Kommunen frühestens ab dem Zeitpunkt verpflichtet, an dem

1402_Amtsblatt_Korr_13 18.09.2014 10:19 Uhr Seite 7

ein entsprechender Aufnahmeantrag der Personensorgeberechtigten bei der Panketaler Kita-Verwaltung eingeht. Die Kostenübernahme ist befristet für die Dauer des durch den Landkreis Barnim anerkannten Wunsch-Wahlrechts. Entstehen bei der auswärtigen Betreuung für Panketal unverhältnismäßige Mehrkosten im Sinne des § 5 Abs. 2 SGB VIII, kann Panketal die Kostenübernahme verweigern oder von Ausgleichszahlungen der Personensorge-berechtigten abhängig machen. Die Kostenübernahmeerklärung zur Betreuung eines Kindes in einer Kita des Landes Berlin wird nur erteilt, wenn zum notwendigen Zeitpunkt freie Kapazitäten in Panketal nicht vorhanden sind oder ein der Religion, Weltanschauung oder gewünschten Pädagogikrichtung entsprechender Kitaplatz in Panketal nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

(7) Für die Eingewöhnungszeit des Kindes in einer Kita mit einer vertrauten Bezugsperson kann unter Berücksichtigung des festgestellten Rechtsanspruches ein Platz mit verkürzter Betreuungszeit vereinbart werden, der danach in einen Platz mit der festgestellten Betreuungszeit geändert wird.

(8) Die Betreuungszeit für Hortkinder verlängert sich an unterrichtsfreien Schultagen und während der Ferien um jeweils vier Stunden. Während der Ferien ist die Hortbetreuung für alle Kinder im Grundschulalter offen, auch wenn sie nicht für einen regelmäßigen Hortbesuch angemeldet sind. Für diese Kinder werden gesonderte Kostenbeiträge für Gastkinder erhoben.

(9) Die Personensorgeberechtigten schließen vor Aufnahme in eine kommunale Kindertageseinrichtung mit der Gemeinde Panketal einen Betreuungsvertrag, in dem mindestens die Betreuungsleistungen und die Kostenbeiträge/Zahlungspflichten festgelegt werden. Der Betreuungsvertrag ist schriftlich abzuschließen.

(10) Der Vertrag ist bei Kitas auf das planmäßige Ende des zu Grunde liegenden Betreuungsanspruchs zu befristen. Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr können auch nach Wegfall des Betreuungsanspruchs im Umfang der Regelbetreuungszeit (30 Wochenstunden) weiter betreut werden. Über die Weiterbetreuung entscheidet die Gemeinde Panketal.

(11) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt nach § 11 Abs. 2 KitaG nur, wenn die Personensorgeberechtigten eine ärztliche Bescheinigung über die Unbedenklichkeit der Aufnahme vorlegen. Zum Zeitpunkt der Aufnahme darf die Bescheinigung nicht älter als 14 Tage sein. Sie ist der Kita mit dem Tag der Aufnahme des Kindes vorzulegen.

(12) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz für drei Monate erhalten. Fehlt ein Kind länger als einen Monat unentschuldigt, so endet der Anspruch auf den Platz mit Ende des laufenden Kalendermonats, in dem die Monatsfrist verstrichen ist. Eine erneute Aufnahme des Kindes wird wie eine Erstaufnahme behandelt.

(13) Gastplätze sind für alle Kinder von 0 Jahren bis zum Grundschulalter möglich, sofern noch freie Kapazitäten vorhanden sind. Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde Panketal. Die Betreuung als Gastkind erfolgt in der Regel für höchstens einen Monat. Für Gastkinder werden gesonderte Kostenbeiträge gemäß § 15 Kita-Satzung erhoben.

§ 6 Benutzerordnung

(1) Für jede Kindereinrichtung der Gemeinde ist eine Benutzerordnung zu erlassen. Sie dient der Umsetzung dieser Satzung und insbesondere dem Ablauf des allgemeinen Dienstbetriebes in den Einrichtungen.

(2) Insbesondere wird in der Benutzerordnung geregelt: Öffnungszeit der Einrichtung, ärztliche Bescheinigung vor Aufnahme bzw. nach Krankheit, Meldepflicht von Krankheiten und Unfällen, Medikamentengabe, Bringezeiten, Höhe der Verpflegungskostenpauschale, Verfahren der Abholung und bei Nichtabholung und sonstige notwendige Regelungen.

(3) Die Gemeindeverwaltung kann die Benutzerordnung der jeweiligen Einrichtung erlassen, ändern und fortschreiben. Die Mitwirkungsrechte des Kita-Ausschusses gemäß dem Kita-Gesetz des Landes Brandenburg sind zu berücksichtigen.

(4) Die Benutzerordnung ist Bestandteil des abzuschließenden Betreuungsvertrages. Freie Träger beschließen Vertrag und/oder Benutzerordnung selbst und geben den Wortlaut der Gemeinde bekannt.

§ 7 Versicherung

Kinder sind während der Betreuungszeit in Brandenburger Kitas über die Gemeinde in der Unfallkasse Brandenburg unfallversichert.

§ 8 Kündigung

(1) Die Personensorgeberechtigten können den Betreuungsvertrag für eine kommunale Panketaler Kita bis zum 15. des laufenden Monats zum 1. des Folgemonats bei der Kitaverwaltung der Gemeinde kündigen.

Absatz 2 entfällt

(3) Die Gemeinde Panketal kann den Betreuungsvertrag mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen kündigen, wenn sich herausstellt, dass das aufgenommene Kind in der gegenwärtigen Einrichtung nicht seiner Entwicklung gemäß betreut und gefördert werden kann und den Betreuungsberechtigten ein geeigneter und zumutbarer Betreuungsplatz angeboten wird. Im Übrigen wird auf die Möglichkeit der ordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Gemeinde verzichtet.

(4) Die Gemeinde kann einen Kita-Platz fristlos kündigen, wenn die Kostenbeitragspflichtigen trotz Mahnung ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen, falsche Angaben zum Rechtsanspruch oder Jahreseinkommen gemacht haben oder die in Satzung, Benutzerordnung oder Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben.

(5) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs der Kündigung an.

§ 9 Erkrankung eines Kindes

(1) Erkrankte Kinder dürfen die Kindertageseinrichtung grundsätzlich nicht besuchen. Über Ausnahmen, z. B. in Fällen nur leichter oder nicht ansteckender Erkrankung entscheidet die Einrichtungsleitung. Vorschriften über Integrationskinder bleiben unberührt.

(2) Die Personensorgeberechtigten haben alle Erkrankungen eines Kindes der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist die Leitung darüber ebenfalls zu informieren.

(3) Zur Entscheidung über die Wiederaufnahme des Kindes nach einer Erkrankung kann die Leitung der Einrichtung nach pflichtgemäßem Ermessen eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Genesung des Kindes von den Personensorgeberechtigten fordern.

(4) Erkranken das Kind oder andere Personen in der Familie, der Wohngemeinschaft oder im sonstigen engeren sozialen

1402_Amtsblatt_Korr_13 18.09.2014 10:19 Uhr Seite 8

Umfeld an Infektionskrankheiten gemäß § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz), ist die Leitung der Einrichtung durch die Personensorgeberechtigten sofort zu unterrichten, damit geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden können. Ist das Kind an einer Infektionskrankheit erkrankt, entscheidet der behandelnde Arzt oder Ärztin – gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt – über die Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung. Die Bescheinigung des Arztes oder der Ärztin ist durch die Personensorgeberechtigten der Einrichtungsleitung unverzüglich vorzulegen.

§ 10 Verabreichung von Medikamenten

(1) Kita-Personal wird geschult und leistet im Notfall Erste Hilfe. Darüber hinausgehend ist die Verabreichung von Medikamenten durch technisches Personal verboten, durch pädagogisches Personal zu vermeiden und bleibt auf seltene Ausnahmefälle beschränkt. Die Leitung der Kindertagesstätte entscheidet im Einzelfall über Medikamentengabe und sonstige damit verbundene Handlungen im Rahmen des gesetzlich Zulässigen. Personal ohne krankenpflegerische Ausbildung kann nicht zu Maßnahmen gezwungen werden, die über Erste Hilfe hinausgehen.

(2) Ist die Medikamentengabe bei bestimmten Erkrankungen von Kindern (z. B. Allergien, Anfallsleiden, ADHS, chronische Atemwegserkrankungen) bzw. für einige Tage zur Nachbehandlung nach einer überstandenen Krankheit während der Betreuungszeit in der Kindertagesstätte unumgänglich, so kann die Medikamentengabe in der Einrichtung erfolgen. Bedingung hierfür sind die schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten sowie die eindeutige schriftliche Vorgabe und Zustimmung des behandelnden Arztes bzw. der behandelnden Ärztin zur Dosierung sowie zur Art der Medikamentengabe.

(3) Gegebenenfalls sind die Leitung und das pädagogische Personal ärztlich zu unterweisen. Alle Medikamente sind grundsätzlich dem pädagogischen Personal direkt zu übergeben und dürfen nicht durch die Kinder mitgeführt werden.

§ 11 Kostenbeiträge

(1) Für kommunale Kitas werden Kostenbeiträge und Verpflegungskosten nach Maßgabe dieser Satzung als Jahresgebühr erhoben.

2) Gebührenpflichtig ist, auf wessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesstätte in Anspruch nimmt, insbesondere Eltern, sonstige Personensorgeberechtigte und erziehungs-berechtigte Personen. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht zum vertraglich vorgesehenen Termin der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte.

(4) Die Gebührenpflicht besteht bis zum Zeitpunkt der wirksamen Vertragsbeendigung, insbesondere für Kostenbeiträge auch während der Schließzeit der Kindereinrichtung oder der Krankheit des Kindes.

(5) Freie Kita-Träger setzen die Kostenbeiträge und Verpflegungskosten eigenständig fest. Diese haben angemessen zur Kostendeckung beizutragen. Liegen die Sätze unter denen der Gemeinde Panketal, entfällt der Defizitausgleich nach § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG.

§ 12 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach
a) dem anzurechnenden Jahresnettoeinkommen der gebührenpflichtigen Personen,
b) der Betreuungszeit des Kindes,
c) der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder des/der Gebührenpflichtigen
d) gegebenenfalls anfallenden Zusatzbetreuungszeiten

(2) Die Gebühr für einen Krippen- oder Kindergartenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet bzw. eingeschult wird. Die Gebühr ändert sich ab dem 1. des Folgemonats.

§ 13 Einkommen

(1) Jahresnettoeinkommen im Sinne dieser Satzung ist bei nicht selbstständig Tätigen
– das vom Arbeitgeber gezahlte Bruttoeinkommen abzüglich Lohn- u. Kirchensteuer, Solidarzuschlag, der Arbeitnehmeranteile für die Sozialversicherungsbeiträge oder
– das wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen

zuzüglich der sonstigen Einnahmen nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle regelmäßigen Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen erhöhen, vor allem:
Renten, Unterhaltsleistungen an Personensorgeberechtigte und das Kind, welches die Kita besucht,

Leistungen nach den Besonderen Teilen des SGB einschließlich der in § 68 SGB I aufgelisteten Vorschriften, soweit sie als Lohnersatz oder sonst zur Sicherung des Unterhalts dienen, insbesondere
– Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeiter- geld, Schlechtwettergeld, Insolvenzgeld,
– Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II, Wohngeld
– Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld,
– Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und Elternzeit
– Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
– fortlaufende Leistungen in Verbindung mit Arbeits- und Dienstunfällen oder nach dem Beamtenversorgungsgesetz,

Reinerträge aus Vermietung und Verpachtung,

versteuerte Zinseinnahmen

Kapitalerträge

Einkünfte aus soldatenrechtlichen Vorschriften

Davon ausgenommen sind Einkünfte, die durch Rechtsvorschrift ausdrücklich nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind.

(3) Werbungskosten und Steuerrückerstattungen werden nicht berücksichtigt. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(4) Jahresnettoeinkommen im Sinne dieser Satzung ist bei selbständig Tätigen der Gesamtbetrag der Einkünfte abzüglich Kirchensteuer, Einkommenssteuer, Solidaritätszuschlag sowie der Beiträge für die Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung. Als abzugsfähiger Betrag für Renten-, Pflege- und Krankenversicherung wird maximal der jeweilige Prozentsatz des Arbeitnehmeranteils der gesetzlichen Versicherung anerkannt. Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Der Bescheid ist unverzüglich nachzureichen.

(5) Nachgewiesene Unterhaltsleistungen an außerhalb des Haushalts lebende unterhaltsberechtigte Personen gemäß §§ 1601 ff BGB, die nicht Kinder des Gebührenpflichtigen sind, werden vom Jahresnettoeinkommen abgesetzt.

1402_Amtsblatt_Korr_13 18.09.2014 10:19 Uhr Seite 9

(6) Ausschlaggebend für die Ermittlung des Familienjahresnettoeinkommens ist die rechtliche Stellung zum Kind. Bei Lebensgemeinschaften (Ehe oder eheähnliche Gemein-schaft) wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes oder personensorgeberechtigt sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner rechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.

(7) Die Prüfung der Angaben zum Einkommen und Festsetzung der Gebührenhöhe erfolgt vor Aufnahme des Kindes in die Kita und anschließend in der Regel jährlich. Maßgebend sind dabei die Einkommensverhältnisse des Vorjahres. Wenn das Nettoeinkommen im laufenden Jahr gegenüber dem Vorjahr um mehr als 10 % verändert ist, ist dies unter Vorlage entsprechender Nachweise der Gemeinde Panketal unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall wird das aktuelle Einkommen für die Gebührenberechnung ab dem Monat nach der Änderung des Einkommens zugrunde gelegt. Die Gemeinde ist berechtigt, die Gebühren rückwirkend zu berechnen.

(8) Geeignete Einkommensnachweise können insbesondere sein: Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers, Gehaltsbescheinigungen, Bescheide der Agentur für Arbeit über die Gewährung von Arbeitslosengeld I oder II, Bescheide über Leistungen der Sozialhilfe, Bescheide der Elterngeldstelle und für selbstständig Erwerbstätige Bescheide des Finanzamtes.

(9) Wird trotz Verlangen des Trägers in der von ihm gestellten Frist keine verbindliche Erklärung zum Einkommen bzw. kein Einkommensnachweis abgegeben, so wird das laut der aktuellen Gebührentabelle höchste Jahresnettoeinkommen angenommen und danach die Höhe der Benutzungsgebühren festgestellt.

§ 14 Gebührenstaffel

(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in Kinderkrippe/Kindergarten mit Regel-betreuungszeit bis 30 Wochenstunden, im Hort mit Regelbetreuungszeit bis 20 Wochen-stunden, beträgt die nach dem Einkommen ermittelte Gebühr 100 %. Sie wird nach Maßgabe der folgenden Absätze erhöht oder ermäßigt.

(2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verkürzter Betreuungszeit ermäßigt sich die Gebühr in Kinderkrippe/Kindergarten bei unter 20,1 Wochenstunden auf 80 %, im Hort bei unter 10,1 Wochenstunden auf 90 %.

(3) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verlängerter Betreuungszeit erhöht sich die Gebühr

a) in Kinderkrippe/Kindergarten bei bis zu
   - 40 Wochenstunden auf 110 %,
   - 50 Wochenstunden auf 125 %
   - 60 Wochenstunden auf 145 %

b) im Hort bei bis zu 30 Wochenstunden auf 110 %.

(4) Bei einem unterhaltsberechtigten Kind beträgt der Elternbeitrag den vollen Betrag der in der Gebührenstaffeltabelle für die jeweilige Betreuungszeit und Betreuungsart festgeschriebenen Summe. Bei zwei unterhaltsberechtigten Kindern ermäßigt sich der tabellarische Elternbeitrag um jeweils zehn Prozentpunkte, bei drei unterhaltsberechtigten Kindern um jeweils 20 Prozentpunkte, bei vier und jedem weiteren unterhaltsberechtigtem Kind um jeweils 30 Prozentpunkte.
Unterhaltsberechtigt sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird oder die gemäß § 1602 Bürgerliches Gesetzbuch außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

(5) Für Kinder, die nicht bei ihren Eltern leben, sondern Hilfe zur Erziehung nach §§ 33 und 34 SGB VIII erhalten (Pflegekinder), ist der Mindestbeitrag gemäß Betreuungsform und Betreuungsdauer entsprechend der Gebührentabelle zu zahlen. Entsprechendes gilt für Gebührenpflichtige, die die Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht überschreiten.

(6) Die Höhe der monatlich zu zahlenden Benutzungsgebühren ergibt sich aus der im Anhang dieser Satzung befindlichen Gebührenstaffeltabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Die Gebührenstaffeltabelle erhält die Fassung gemäß Anlage.

§ 15 Besondere Kosten

(1) Für Gastkinder wird bei der Berechnung der Benutzungsgebühr das nach der Gebührentabelle höchste Jahresnettoeinkommen angenommen und danach unter Berücksichtigung von § 14 die Höhe der Benutzungsgebühr festgestellt. Für jeden angemeldeten Tag sind 5 % der Monatsgebühr zu erheben.

(2) Für zusätzliche Freizeitangebote außerhalb der Einrichtung können gesonderte Beiträge nach Aufwand (z. B. Fahrkosten, Eintritt) erhoben werden.

(3) Die längere Betreuung für angemeldete Hortkinder während unterrichtsfreier Schultage und in den Ferien gemäß § 5 Abs. 7 Satz 1, ist in den regulären monatlichen Kostenbeiträgen mit berücksichtigt und erfolgt daher ohne weiteren Aufschlag.

§ 16 Verpflegung

(1) In kommunalen Panketaler Kitas ist die angebotene Verpflegung abzunehmen. Die Gemeinde Panketal erhebt für Verpflegung eine Jahrespauschale, die in zwölf Monatsraten zusammen mit der Benutzungsgebühr zu zahlen ist. Für das Mittagessen wird eine monatliche Pauschale von 30,00 Euro, für das Frühstück und die Vesper jeweils 10,00 Euro erhoben.

(2) Bei Sonderverpflegung auf Grund gesundheitlicher Einschränkungen (z.B. Diät, Allergien) kann nach Absprache mit der Kita-Leitung eine Sonderregelung vereinbart werden.

(3) Für die Essenversorgung in einer Einrichtung im Land Berlin wird eine monatliche Pauschale von 25,00 Euro gemeinsam mit dem Kostenbeitrag erhoben.

(4) Für Gastkinder sind für jeden angemeldeten Tag 5 % des monatlichen Pauschalbetrages zu entrichten.

§ 17 Fälligkeit der Kostenbeiträge / Verpflegungskosten

(1) Kostenbeiträge und Verpflegungskosten werden in zwölf Monatsraten erhoben. Bei der Ermittlung der Gebührenhöhe sind bereits Ausfallzeiten durch Urlaub, Schließzeiten der Einrichtung bzw. Krankheit oder Kuraufenthalte des Kindes berücksichtigt.

(2) Kostenbeiträge und Verpflegungskosten sind bis zum 5. des laufenden Monats fällig. Die Zahlung kann durch Überweisung, Dauerauftrag oder durch Hinterlegung einer Einzugsermächtigung erfolgen.

(3) Erfolgt die Aufnahme des Kindes bis einschließlich des 15. des Monats, so ist der volle Monatsbetrag zu entrichten, danach der halbe für diesen Monat zu zahlen. Der halbe Betrag wird zum 5. des Folgemonats fällig.

(4) Bei Gastplätzen ist die Zahlung innerhalb von 14 Tagen zu leisten.

(5) Die Zahlung erfolgt bei kommunalen oder Berliner Kitas an die Gemeinde Panketal, bei anderen Kitas an den freien Träger.

§ 18 Übergangsregelung

Für die zum Inkrafttreten der zweiten Satzungsänderung vom

Gebührentabelle gem. § 14 Abs. 6 Kita-Satzung 2006 in der Fassung der 3. Änderungssatzung

Jahresnettoeinkommen in Euro		Krippe					Kindergarten (ab 3 Jahre)					Hort		
		4h/**20h** = 80%	6h/**30h** = 100%	8h/**40h** = 110%	10h/**50h** = 125%	12h/**60h** 145%	4h/**20h** = 80%	6h/**30h** = 100%	8h/**40h** = 110%	10h/**50h** = 125%	12h/**60h** = 145%	2h/**10h** = 90%	4h/**20h** = 100%	6h/**30h** = 110%
unter	10.000,00	16,00	20,00	22,00	25,00	29,00	14,40	18,00	19,80	22,50	26,10	11,70	13,00	14,30
ab	10.000,00	20,00	25,00	27,50	31,25	36,25	16,00	20,00	22,00	25,00	29,00	13,50	15,00	16,50
ab	11.000,00	24,00	30,00	33,00	37,50	43,50	20,00	25,00	27,50	31,25	36,25	16,20	18,00	19,80
ab	12.000,00	28,00	35,00	38,50	43,75	50,75	24,00	30,00	33,00	37,50	43,50	18,00	20,00	22,00
ab	13.000,00	32,00	40,00	44,00	50,00	58,00	28,00	35,00	38,50	43,75	50,75	19,80	22,00	24,20
ab	14.000,00	40,00	50,00	55,00	62,50	72,50	32,00	40,00	44,00	50,00	58,00	22,50	25,00	27,50
ab	16.000,00	48,00	60,00	66,00	75,00	87,00	40,00	50,00	55,00	62,50	72,50	25,20	28,00	30,80
ab	19.000,00	68,00	85,00	93,50	106,25	123,25	56,00	70,00	77,00	87,50	101,50	27,00	30,00	33,00
ab	22.000,00	76,00	95,00	104,50	118,75	137,75	64,00	80,00	88,00	100,00	116,00	31,50	35,00	38,50
ab	25.000,00	84,00	105,00	115,50	131,25	152,25	72,00	90,00	99,00	112,50	130,50	36,00	40,00	44,00
ab	28.000,00	92,00	115,00	126,50	143,75	166,75	80,00	100,00	110,00	125,00	145,00	40,50	45,00	49,50
ab	31.000,00	104,00	130,00	143,00	162,50	188,50	92,00	115,00	126,50	143,75	166,75	49,50	55,00	60,50
ab	34.000,00	116,00	145,00	159,50	181,25	210,25	100,00	125,00	137,50	156,25	181,25	54,00	60,00	66,00
ab	37.000,00	128,00	160,00	176,00	200,00	232,00	112,00	140,00	154,00	175,00	203,00	58,50	65,00	71,50
ab	40.000,00	144,00	180,00	198,00	225,00	261,00	128,00	160,00	176,00	200,00	232,00	63,00	70,00	77,00
ab	43.000,00	156,00	195,00	214,50	243,75	282,75	144,00	180,00	198,00	225,00	261,00	67,50	75,00	82,50
ab	46.000,00	172,00	215,00	236,50	268,75	311,75	160,00	200,00	220,00	250,00	290,00	72,00	80,00	88,00
ab	49.000,00	184,00	230,00	253,00	287,50	333,50	172,00	215,00	236,50	268,75	311,75	81,00	90,00	99,00

Die Stundenangaben geben als 1. Zahl die arbeitstäglichen Stunden gemäß § 1 Abs. 3 KitaG wieder. Die 2. Zahl ist das daraus gemäß § 4 Abs. 1 Kita-Satzung folgende regelmäßige Wochenstundenkontingent. Die Gebührenbeträge sind die nach § 17 Abs. 1 Kita-Satzung monatlich fälligen Summen.

Wird das Wochenstundenkontingent oder die regelmäßige Öffnungszeit überzogen, wird nach den ersten 20 Minuten für jede weiteren angefangenen 20 Minuten eine Gebühr von 5,00 € erhoben.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2009 in Kraft.

Panketal, den 05.09.2014

gez. Rainer Fornell
Bürgermeister

01.01.2009 zu erstellenden Gebührenbescheide kann das für den vorhergehenden Bescheid festgestellte Jahresnettoeinkommen eingesetzt werden.

1402_Amtsblatt_Korr_13 18.09.2014 10:19 Uhr Seite 11

Satzung der Gemeinde Panketal zur Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte (Kita-Satzung 2015)

Kurzübersicht

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmungen
§ 3 Platzangebot
§ 4 Wochenstundenkontingent
§ 5 Aufnahme, Voraussetzungen
§ 6 Kostenübernahmen
§ 7 Betreuungsvertrag
§ 8 Gastkinder
§ 9 Benutzerordnung
§ 10 Schließzeiten
§ 11 Versicherung
§ 12 Kündigung
§ 13 Gebührenpflicht
§ 14 Gebührenhöhe
§ 15 Einkommen
§ 16 Gebührenstaffel
§ 17 Besondere Kosten
§ 18 Essengebühr
§ 19 Fälligkeit der Gebühren
§ 20 Datenschutz
§ 21 Übergangsregelung
§ 22 Inkrafttreten

Auf der Grundlage von

– §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9, 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 7]);
– § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464);
– § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 07]);
– § 1 Abs. 1, 6, 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 40]);
– Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 7. Dezember 2001 (GVBl. I/02, [Nr. 06], S. 54), in Kraft getreten am 01. September 2002

hat die Gemeindevertretung Panketal in ihrer Sitzung am 25.08.2014, fortgeführt am 26.08.2014, folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Diese Satzung regelt u. a. Modalitäten eines kommunalen Betreuungsvertrages mit der Gemeinde Panketal über einen Kitaplatz, Mitwirkungspflichten, Sanktionen und Gebühren. Kitaplatzkosten sind stark subventionierte Kosten; die Platzgebühr und die Essengebühr spiegeln nur einen Bruchteil der tatsächlichen Kosten wider. Die Platzgebühr wurde nach gesetzlichen Vorgaben auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten ermittelt, vgl. § 17 KitaG. Die Essengebühr darf unabhängig von den tatsächlichen Verpflegungskosten lediglich dem „durchschnittlich ersparten Eigenanteil“ entsprechen, § 17 Abs. 1 KitaG.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Inanspruchnahme von Plätzen in einer Kindertagesstätte (Kita) in kommunaler Trägerschaft für Kinder, die ihren Wohnsitz in Panketal haben und/oder in einer Kita in Panketal betreut werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) **Kindertagesstätten** sind Betreuungseinrichtungen gemäß § 2 Abs. 1, 2 KitaG, die für die verschiedenen Altersstufen als Kinderkrippe; Kindergarten; Hort; in einer Kombination mehrerer dieser Betreuungsformen; auch altersgemischt; in kommunaler Trägerschaft betrieben werden.

(2) Tagespflege ist die Betreuung jüngerer Kinder einzeln oder in Kleingruppen durch und bei Privatpersonen gemäß § 2 Abs. 3 KitaG.

(3) Personensorgeberechtigte(r) im Sinne dieser Satzung ist gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII und § 17 Abs. 1 KitaG, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht, z. B. Eltern.

(4) Platzgebühr ist der finanzielle Anteil der Personensorgeberechtigten (Gebührenschuldner) an den Kosten des Betreuungsangebotes, welcher sich grundsätzlich nach dem Betreuungsumfang und dem Einkommen richtet. Essengebühr ist der finanzielle Anteil der Personensorgeberechtigten für die Verpflegung des Kindes, gemäß § 17 Abs. 1 KitaG.

§ 3 Betreuungsangebot

(1) Die Gemeinde Panketal hält zur Erfüllung des Rechtsanspruches gemäß § 1 KitaG folgendes Betreuungsangebot vor:

– Plätze mit Regelbetreuung (Krippe/Kindergarten = 30 Wochenstunden und Hort = 20 Wochenstunden)
– Plätze mit verkürzter Betreuungszeit (Krippe/Kindergarten = 20 Wochenstunden und Hort = 10 Wochenstunden)
– Plätze mit verlängerter Betreuungszeit (Krippe/Kindergarten = 40 bis maximal 60 Wochenstunden und Hort maximal 30 Wochenstunden)

Die zu vereinbarenden Betreuungszeiten richten sich in der Regel nach dem im Rechtsanspruchsbescheid des Landkreises Barnim festgelegten Betreuungsumfang. In Härtefällen sind Einzelvereinbarungen zulässig.

(2) Die Kinderbetreuungseinrichtungen in Panketal sollen verschiedene pädagogische Zielsetzungen verfolgen, um Wahlmöglichkeiten gemäß § 5 Abs. 1 SGB VIII zu gewährleisten.

§ 4 Wochenstundenkontingent

(1) Der gesetzliche Betreuungsanspruch in täglichen Stunden wird in den kommunalen Kitas zu einem Wochenstundenkontingent zusammengezogen. Feiertage und Schließtage, die auf einen Wochentag fallen, mindern das Wochenstundenkontingent entsprechend. Die Personensorgeberechtigten können im Rahmen dieses Kontingentes und der Öffnungszeit der Kita die Stunden frei, insbesondere unterschiedlich auf die Öffnungstage der Woche, verteilen.

(2) Das Wahlrecht schließt eine Anwesenheit des Kindes in der Kernzeit von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr mit ein. Grund hierfür ist die Gewährleistung der Durchführung des gesetzlichen

1402_Amtsblatt_Korr_13 18.09.2014 10:19 Uhr Seite 12

Bildungsauftrages bzw. der Kindesförderung gemäß der jeweils individuellen Konzeption der Kita.

Sätze 1 und 2 gelten nicht für den Bereich Hort.

(3) Das Wochenstundenkonto muss innerhalb der Woche ausgeglichen sein. Stundenübertragungen in eine andere Woche sind ausgeschlossen. Die Verteilung der Stunden erfolgt in Absprache mit der Kitaleitung.

(4) Wird das Wochenstundenkontingent überschritten und das Kind nicht rechtzeitig abgeholt, ist pro angefangene Stunde ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 10,00 Euro zu entrichten. Wird die reguläre Öffnungszeit der Kita überschritten und das Kind nicht rechtzeitig abgeholt, ist ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 15,00 Euro pro angefangene Stunde zu entrichten.

§ 5 Aufnahme von Kindern, Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine kommunale Kita der Gemeinde Panketal sind

– das Vorliegen des Rechtsanspruches nach § 1 KitaG,
– und der Abschluss eines Betreuungsvertrages gemäß § 7 dieser Satzung.

Wenn der Rechtsanspruch gemäß § 1 KitaG nach Abschluss des Betreuungsvertrages wegfällt, endet der Anspruch auf Betreuung in einer kommunalen Kita, ohne dass es einer Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf. § 1 Abs. 2 Satz 3 KitaG bleibt unberührt.

(2) Das Verfahren zur Feststellung eines Rechtsanspruches auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung nach § 1 KitaG regelt der Landkreis Barnim.
(3) Bescheide, die den festgestellten Rechtsanspruch ändern, sind unverzüglich der Kita-Verwaltung der Gemeinde vorzulegen. Bei verspäteter Vorlage ist die Gemeinde Panketal berechtigt, den hierdurch entstandenen Schaden von den Personensorgeberechtigten ersetzt zu verlangen.

(4) Aufnahme finden:

a. Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in Kitas als Krippenkinder,
b. Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schulbeginn in Kitas als Kindergartenkinder,
c. Schülerinnen und Schüler der 1. – 6. Schuljahrgangsstufe in Kitas als Hortkinder.

(5) Kindertagesstättenplätze werden vorrangig an Kinder mit Hauptwohnsitz in Panketal vergeben. Kinder mit Wohnsitz in anderen Städten oder Gemeinden können nur betreut werden, wenn

– der Rechtsanspruch vorliegt,
– das Wunsch- und Wahlrecht anerkannt wurde,
– die Wohnsitzgemeinde eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung gemäß § 16 Abs. 5 KitaG gegenüber Panketal abgegeben hat,
– Kita-Kapazität vorhanden ist.

Wechselt das Kind den Hauptwohnsitz zu einem Wohnort außerhalb des Gemeindegebietes endet der Betreuungsvertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Ende des Monats, in dem die Ummeldung stattfindet. Im Übrigen gelten § 5 Abs. 5 Sätze 1 und 2 und Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung.

(6) Kinder mit erhöhtem Förderbedarf gemäß § 12 Abs. 2 KitaG sollen grundsätzlich aufgenommen werden. Da die hierfür erforderlichen sächlichen und personellen Mittel begrenzt sind, ist eine Aufnahme nur im Rahmen dieser Kapazitäten möglich. Die Entscheidung hierüber obliegt der Gemeindeverwaltung in Absprache mit den Kita-Leitungen der Kommune. Grundlage hierfür bilden die bisher erfolgten ärztlichen Gutachten und Diagnosen. Die Eltern haben diesbezüglich eine erhöhte Mitwirkungspflicht.
Die Eltern sind auch grundsätzlich selbst verpflichtet (Mitwirkungspflicht), beim Landkreis Barnim (Jugendamt, Gesundheitsamt, Grundsicherungsamt) entsprechende Beratungsangebote wahrzunehmen, um mögliche Hilfen beanspruchen zu können. Die diesbezügliche individuelle Beratungszuständigkeit liegt ausschließlich bei dieser Behörde.

§ 6 Kostenübernahmen

(1) Die Gemeinde Panketal soll eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung gemäß § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz abgeben, damit Panketaler Kinder auf dem Territorium anderer Kommunen betreut werden können, wenn ein Rechtsanspruch auf Betreuung vorliegt und das Wunsch- und Wahlrecht durch den Landkreis Barnim anerkannt wurde.

(2) Die Gemeinde Panketal ist zur Abgabe einer Kostenübernahmeerklärung gegenüber den anderen Kommunen frühestens ab dem Zeitpunkt verpflichtet, welcher als Beginn des Bewilligungszeitraumes im Wunsch- und Wahlrechtsbescheid des Landkreises ausgewiesen ist.

(3) Die Kostenübernahme ist grundsätzlich befristet für die Dauer des durch den Landkreis Barnim anerkannten Wunsch- und Wahlrechtes, es sei denn, die Gemeinde Panketal kann ein gleichartiges Betreuungsangebot anbieten und die Gemeinde Panketal erspart unverhältnismäßige Mehrkosten.
(4) Entstehen bei der auswärtigen Betreuung für Panketal unverhältnismäßige Mehrkosten im Sinne des § 5 Abs. 2 SGB VIII, kann Panketal die Kostenübernahme verweigern oder von Ausgleichszahlungen der Personensorgeberechtigten abhängig machen.

§ 7 Betreuungsvertrag

(1) Die Personensorgeberechtigten schließen vor Aufnahme in eine kommunale Kindertageseinrichtung mit der Gemeinde Panketal einen schriftlichen Betreuungsvertrag.

(2) Die Aufnahme von Krippen- und Kindergartenkindern erfolgt nach § 11 Abs. 2 KitaG nur, wenn die Personensorgeberechtigten eine aktuelle ärztliche Bescheinigung über die Unbedenklichkeit der Aufnahme vorlegen. Der aktuelle Impfausweis ist der Kitaleitung als Information vorzulegen.

(3) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz für drei Monate erhalten. Fehlt ein Kind länger als einen Monat unentschuldigt, so endet der Anspruch auf den Platz mit Ende des laufenden Kalendermonats, in dem die Monatsfrist verstrichen ist. Eine erneute Aufnahme des Kindes wird wie eine Erstaufnahme behandelt.

(4) Für die Eingewöhnungszeit des Kindes in einer Kita mit einer vertrauten Bezugsperson kann unter Berücksichtigung des festgestellten Rechtsanspruches ein Platz mit verkürzter Betreuungszeit vereinbart werden, der danach in einen Platz mit der festgestellten Betreuungszeit geändert wird. Die Gebühr für diesen Zeitraum wird mit 80 von 100 der Regelgebühr festgelegt.
Wird eine Eingewöhnungszeit nicht oder zu kurz vom Landkreis per Rechtsanspruchsbescheid beschieden, besteht auf Antrag der Eltern die Möglichkeit des Abschlusses eines Betreuungsvertrages analog §§ 8, 16 Abs. 1 dieser Satzung.

(5) Die Betreuungszeit für Hortkinder verlängert sich an unterrichtsfreien Schultagen und während der Ferien um jeweils

1402_Amtsblatt_Korr_13 18.09.2014 10:19 Uhr Seite 13

vier Stunden. Während der Öffnungszeiten in den Ferien ist die Hortbetreuung für alle Kinder im Grundschulalter offen, soweit die Kapazität es zulässt, auch wenn sie nicht für einen regelmäßigen Hortbesuch angemeldet sind. Für diese Kinder werden gesonderte Kostenbeiträge für Gastkinder erhoben, vgl. § 8 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 8 Gastkinder

(1) Gastkinder sind Kinder, für ein Betreuungsvertrag auf Dauer besteht oder innerhalb der letzten drei Monate beendet wurde. Gastplätze sind für alle Kinder von 0 Jahren bis zum Grundschulalter möglich, sofern noch freie Kapazitäten vorhanden sind. Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde Panketal. Die Betreuung als Gastkind erfolgt in der Regel für höchstens einen Monat.

(2) Für Gastkinder wird bei der Berechnung der Benutzungsgebühr der Höchstsatz zugrunde gelegt. Für jeden angemeldeten Tag sind 5 % der Monatsgebühr zu erheben.

§ 9 Benutzerordnung

(1) Jede kommunale Kindereinrichtung hat eine Benutzerordnung zu erlassen. Sie dient der Umsetzung dieser Satzung und insbesondere dem Ablauf des allgemeinen Dienstbetriebes in den Einrichtungen. Der Kitaausschuss überprüft die Benutzerordnung mindestens alle vier Jahre.
(2) Insbesondere wird in der Benutzerordnung geregelt: Öffnungszeit der Einrichtung, ärztliche Bescheinigung vor Aufnahme bzw. nach Krankheit, Meldepflicht von Krankheiten und Unfällen, Medikamentengabe, Bringezeiten, Verfahren der Abholung und bei Nichtabholung und sonstige notwendige Regelungen.

§ 10 Schließzeiten

(1) Die kommunalen Kitas sind außerhalb der Öffnungszeiten an Wochenenden, Feiertagen und an folgenden Tagen geschlossen:
24.12.; 27.12. – 30.12.; 31.12.
Freitag nach Christi Himmelfahrt
1 Tag Personalversammlung
15 Tage Sommerschließzeit

(2) Die konkreten Zeiten werden frühzeitig in den Einrichtungen bekannt gemacht. Gleichzeitig sollen die Eltern nach ihrem Betreuungsbedarf an den Schließtagen (außer der Sommerschließzeit) befragt werden. Die Kitaverwaltung plant danach die Einrichtung von Notbetreuungsgruppen in einer kommunalen Kita an diesen Schließtagen.

(3) Während der Sommerschließzeit besteht der Betreuungsanspruch fort. Auf schriftlichen Antrag werden Ausweichplätze in anderen Panketaler Kitas zur Verfügung gestellt. Grundsätzlich soll auch jedes Kitakind einen jährlichen Erholungsurlaub wahrnehmen.

§ 11 Versicherung

Kinder sind während der Betreuungszeit in Brandenburger Kitas über die Gemeinde in der Unfallkasse Brandenburg unfallversichert.

§ 12 Kündigung

(1) Die Personensorgeberechtigten können den Betreuungsvertrag für eine kommunale Kita bis zum 15. des laufenden Monats zum Ersten des Folgemonats bei der Kitaverwaltung der Gemeinde ohne Angabe von Gründen kündigen.

(2) Die Gemeinde Panketal kann den Betreuungsvertrag ordentlich mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen kündigen, wenn sich herausstellt, dass das aufgenommene Kind in der gegenwärtigen Einrichtung nicht seiner Entwicklung gemäß betreut und gefördert werden kann und den Betreuungsberechtigten ein geeigneter und zumutbarer Betreuungsplatz angeboten wird. Im Übrigen wird auf die Möglichkeit der ordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Gemeinde verzichtet.

(3) Die Gemeinde kann einen Betreuungsvertrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Monats kündigen, wenn

– die Gebührenpflichtigen mit ihrer monatlichen Zahlungsverpflichtung mit zwei Monatsraten im Zahlungsrückstand sind und sie trotz Mahnung den offenen Betrag nicht beglichen oder keine Stundungs- oder keine Ratenzahlungsvereinbarung mit der Gemeinde abgeschlossen haben;
– die Gebührenpflichtigen vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben zum Rechtsanspruch oder Jahreseinkommen gemacht haben.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs der Kündigung an.

§ 13 Gebührenpflicht

(1) Für kommunale Kitas werden Platzgebühren und Essengebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Diese Gebühren spiegeln nicht die tatsächlichen Platz- oder Verpflegungskosten wider, da sie stark subventioniert sind.

(2) Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten gemäß § 2 Abs. 3 dieser Satzung bzw. § 17 Abs. 1 S. 1 KitaG. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht zum vertraglich vorgesehenen Termin der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte.

(4) Die Gebührenpflicht besteht bis zum Zeitpunkt der wirksamen Vertragsbeendigung. Die Gebührenpflicht besteht grundsätzlich auch während der Schließzeit der Kindereinrichtung oder der Krankheit des Kindes.

Die Personensorgeberechtigten können auf Antrag von der Essengebührenpflicht befreit werden, wenn das Kind während der regelmäßigen Öffnungszeiten mindestens drei Wochen zusammenhängend abwesend ist und die Abwesenheit bis zum 15. des Vormonats schriftlich angezeigt und nachgewiesen wurde.

§ 14 Gebührenhöhe

(1) Der Erhebungszeitraum für die Platzgebühr und für die Essengebühr ist das Kalenderjahr. Beide Gebühren werden per Bescheid in monatlichen Teilbeträgen von einem Zwölftel festgesetzt. Bei der Berechnung der Jahresgebühr wurden pauschale Ausfallzeiten durch Schließzeiten oder Krankheit des Kindes berücksichtigt.

Die Erhebung der Platzgebühr ist einkommensabhängig. In der Regel wird die Platzgebühr vorläufig festgesetzt. In der Regel erfolgt nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides die verbindliche Festsetzung der Platzgebühren für das darin bescheinigte Bezugsjahr.

Entsteht die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, wird sie für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

Die Höhe der Platzgebühr richtet sich nach

– dem aktuellen Einkommen der Personensorgeberechtigten;
– der Betreuungszeit des Kindes;
– der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder des/der Gebührenpflichtigen;
– gegebenenfalls anfallenden Zusatzbetreuungszeiten.

1402_Amtsblatt_Korr_13 18.09.2014 10:19 Uhr Seite 14

(2) Die Gebühren für die Betreuung von Krippen- und Kindergartenkindern werden bis ein-schließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet bzw. eingeschult wird. Die Gebühr ändert sich ab dem Ersten des Folgemonats.

§ 15 Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Gebührenpflichtigen analog § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes. § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes findet ausdrücklich keine Anwendung.

(2) Anzurechnendes Einkommen im Sinne dieser Satzung ist bei

nicht selbstständig Tätigen

– das vom Arbeitgeber gezahlte, kalenderjährliche Bruttoeinkommen abzüglich Lohn- und Kirchensteuer, Solidarzuschlag, der Arbeitnehmeranteile für die Sozialversicherungsbeiträge, Werbungskosten ohne Nachweis in Höhe von pauschal 1.500 EUR oder
– das wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen

zuzüglich der sonstigen Einnahmen nach Maßgabe des § 15 Abs. 4.

Bei Beamten werden die Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung in Abzug gebracht, soweit sie den jeweils aktuellen Prozentsatz des Arbeitnehmeranteils der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung nicht überschreiten.

(3) Anzurechnendes Einkommen im Sinne dieser Satzung ist bei

selbstständig Tätigen (einschließlich Gewerbetreibende und Freiberufler)

– der Gesamtbetrag der kalenderjährlichen Einkünfte abzüglich Kirchensteuer, Einkommensteuer, Solidarzuschlag sowie der Beiträge für die Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung, zuzüglich der sonstigen Einnahmen gemäß § 15 Abs. 4.

Als abzugsfähiger Betrag für Renten-, Pflege- und Krankenversicherung wird maximal der jeweils aktuelle Prozentsatz der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile der gesetzlichen Versicherungen anerkannt.

Bei Existenzgründern, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Der Einkommensteuerbescheid ist unverzüglich nachzureichen.

(4) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen erhöhen, vor allem:

– Renten, Pensionen, Unterhaltsleistungen an Personensorgeberechtigte und an das Kind, welches die Kita besucht;
– Leistungen nach den Besonderen Teilen des SGB einschließlich der in § 68 SGB I aufgelisteten Vorschriften, soweit sie als Lohnersatz oder sonst zur Sicherung des Unterhalts dienen, insbesondere: Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Insolvenzgeld, Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II, Wohngeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und Elternzeit, Kindergeldzuschlag;
– Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG);
– Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, versteuerte Zinseinnahmen, Kapitalerträge, zu versteuernde geldwerte Vorteile (z. B. Dienstwagen, Dienstwohnung, Verpflegung) werden einkommenserhöhend berücksichtigt;
– Einmalleistungen (Sonderzahlungen, Boni, Provisionen, Tantieme, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld u. ä.) werden grundsätzlich im Jahr der Leistung einkommenserhöhend berücksichtigt; Abfindungen dienen zur Wahrung der bisherigen Lebensverhältnisse und können daher auf einen angemessenen Zeitraum umgelegt werden.

(5) Als Nachweis des Einkommens dient grundsätzlich immer der aktuelle Einkommensteuerbescheid. Dieser ist nach Erhalt unaufgefordert vorzulegen. Außerdem müssen die Nachweise über evtl. Unterhaltszahlungen vorgelegt werden.
Selbstständig Tätige sollen zusätzlich: eine aktuelle BWA (Betriebswirtschaftliche Auswertung); aktuelle Unterlagen der Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Rentenversicherung vorlegen; Beamte haben zusätzlich Unterlagen ihrer Kranken- und Pflegeversicherung vorzulegen;

nicht selbstständig Tätige sollen zusätzlich den aktuellen elektronischen Lohnsteuerausdruck und/oder Gehaltsbescheinigungen der letzten drei Monate vorlegen.

(6) Über den Pauschbetrag (§ 15 Abs. 2, 1. Anstrich) hinausgehende Werbungskosten, Steuernachzahlungen und Steuerrückerstattungen werden nicht berücksichtigt. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(7) Nachgewiesene Unterhaltsleistungen an außerhalb des Haushaltes lebende unterhaltsberechtigte Personen gemäß §§ 1601 ff BGB, die nicht Kinder der Personensorgeberechtigten sind, werden vom Einkommen abgesetzt.

(8) Ausschlaggebend für die Ermittlung des anzurechnenden Einkommens ist die rechtliche Stellung zum Kind. Bei Lebensgemeinschaften (Ehe oder eheähnliche Gemeinschaft) wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes oder personensorgeberechtigt sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner rechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt. Als Einkommen zu berücksichtigen sind aber die Unterhaltsansprüche, die der Vater oder die Mutter des Kindes gegenüber ihrem (neuen) Lebenspartner haben kann, wie auch Unterhaltsansprüche des zu betreuenden Kindes gegenüber dem getrennt lebenden Elternteil.

Leben die Eltern oder die Personensorgeberechtigten des Kindes in einer häuslichen Gemeinschaft, wird vom Bestehen einer Lebensgemeinschaft ausgegangen. Die Auflösung von Lebensgemeinschaften ist nachzuweisen.

Eine Neuberechnung der Gebühren wirkt sich frühestens einen Monat nach dem Monat aus, in welchem der Gemeindeverwaltung die vollständigen Nachweise (z. B. Meldebescheinigung, Scheidungstitel) vorlagen.

(9) Die Prüfung der Angaben zum Einkommen und die vorläufige Festsetzung der Gebührenhöhe erfolgt erstmalig mit Abschluss des Betreuungsvertrages und anschließend in der Regel jährlich. Maßgebend sind dabei die aktuellen Einkommensverhältnisse im Betreuungszeitraum. Diese sind der Gemeindeverwaltung unaufgefordert nachzuweisen (Mitwirkungspflicht). Liegt der vollständige Nachweis vor, erfolgt die endgültige Gebührenfestsetzung.

1402_Amtsblatt_Korr_13 18.09.2014 10:19 Uhr Seite 15

Verändert sich das Kalenderjahreseinkommen wesentlich gegenüber dem im letzten Gebührenbescheid ausgewiesenen Einkommen, ist dies unter Vorlage entsprechender Nachweise der Gemeinde Panketal anzuzeigen. In diesem Fall wird das aktuelle Kalenderjahreseinkommen für die Gebührenberechnung ab dem Monat nach der Änderung des Einkommens zugrunde gelegt.

Die Gemeinde ist berechtigt, die Gebühren rückwirkend zu berechnen, auch nach Vertragsende, höchstens jedoch bis zu drei Jahren.

(10) Wird trotz Verlangen der Gemeindeverwaltung in der von ihr gesetzten Frist keine verbindliche Erklärung zum Einkommen bzw. kein vollständiger Einkommensnachweis abgegeben, so wird die Höchstgebühr festgesetzt. Die Festsetzung kann maximal drei Jahre rückwirkend erfolgen.
(11) Machen der oder die Personensorgeberechtigten vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben zum Rechtsanspruch oder Jahreseinkommen, kann für den Betreuungszeitraum rückwirkend der Höchstsatz festgesetzt werden.

§ 16 Gebührenstaffel

(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in Kinderkrippe/Kindergarten mit Regelbetreuungszeit bis 30 Wochenstunden, im Hort mit Regelbetreuungszeit bis 20 Wochenstunden, beträgt die nach dem Einkommen ermittelte Gebühr 100 %. Sie wird nach Maßgabe der folgenden Absätze erhöht oder ermäßigt.

(2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes

– in Kinderkrippe/Kindergarten bis zu

• 20 Wochenstunden:	80 %
• 30 Wochenstunden:	100 %
• 40 Wochenstunden:	110 %
• 50 Wochenstunden:	125 %
• 60 Wochenstunden:	145 %
– im Hort bis zu	
• 10 Wochenstunden :	90 %
• 20 Wochenstunden:	100 %
• 30 Wochenstunden:	110 %

(3) Bei einem unterhaltsberechtigten Kind beträgt der Elternbeitrag den vollen Betrag der in der Gebührenstaffeltabelle für die jeweilige Betreuungszeit und Betreuungsart fest geschriebenen Summe. Bei zwei unterhaltsberechtigten Kindern ermäßigt sich der tabellarische Elternbeitrag um jeweils zehn Prozentpunkte, bei drei unterhaltsberechtigten Kindern um jeweils 25 Prozentpunkte, bei vier und jedem weiteren unterhaltsberechtigtem Kind um jeweils 50 Prozentpunkte. Unterhaltsberechtigt sind in der Regel alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird.

(4) Für Kinder, die nicht bei ihren Eltern leben, sondern Hilfe zur Erziehung nach §§ 33 und 34 SGB VIII erhalten (Pflegekinder), ist der Mindestbeitrag gemäß Betreuungsform und Betreuungsdauer entsprechend der Gebührentabelle zu zahlen.

(5) Die Höhe der monatlich zu zahlenden Benutzergebühren ergibt sich aus der im Anhang dieser Satzung befindlichen Gebührenstaffeltabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 17 Besondere Kosten

(1) Für zusätzliche Angebote der Einrichtungen können gesonderte Beiträge nach Aufwand (z. B. Fahrkosten, Eintritt) erhoben werden.

(2) Die längere Betreuung für angemeldete Hortkinder während unterrichtsfreier Schultage und in den Ferien gemäß § 7 Abs. 5 ist in den regulären monatlichen Kostenbeiträgen mit berücksichtigt und erfolgt daher ohne weiteren Aufschlag.

§ 18 Essengebühr

(1) In kommunalen Kitas (ohne Horteinrichtungen) wird Mittags-, Halb- und Vollverpflegung (Frühstück/Mittag/Vesper) angeboten. Betreuungsverträge mit 20 Wochenstunden müssen mindestens Mittagsverpflegung beinhalten, mit 40 Wochenstunden mindestens Halbtagsverpflegung und ab 50 Wochenstunden Vollverpflegung. Grundsätzlich sollen die Kinder bei Anwesenheit zu den Mahlzeiten auch daran teilnehmen. Die individuellen Regelungen in den Benutzerordnungen der Einrichtungen bleiben hiervon unberührt.

Für das Mittagessen wird eine einkommensunabhängige, monatliche Pauschale von 30,00 Euro, für das Frühstück und die Vesper jeweils 10,00 Euro als Essengebühr erhoben.

Essengebühren für nicht eingenommenes Essen werden nicht zurückerstattet. Die Mahlzeiten werden ausschließlich im Rahmen der Kitabetreuung eingenommen.

(2) Bei Sonderverpflegung auf Grund gesundheitlicher Einschränkungen (z. B. Diät, Allergien) kann nach Absprache mit der Kita-Leitung eine Sonderregelung vereinbart werden.

(3) Für die Essenversorgung in einer Einrichtung im Land Berlin (Krippe, Kindergarten, Hort) wird eine monatliche Pauschale von 30,00 Euro gemeinsam mit dem Kostenbeitrag erhoben.

§ 19 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Platzgebühr und die Essengebühr sind bis zum 5. des laufenden Monats fällig. Die Zahlung kann durch Überweisung, Dauerauftrag oder durch Hinterlegung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandates an die Gemeinde Panketal erfolgen.

(2) Erfolgt die Aufnahme des Kindes bis einschließlich zum 15. des Monats, so ist der volle Monatsbetrag zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme des Kindes ab einschließlich 16. des Monats, so ist der halbe Monatsbetrag zu entrichten. Der halbe Betrag wird zum 5. des Folgemonats fällig.

(3) Die Zahlung erfolgt bei kommunalen oder Berliner Kitas an die Gemeinde Panketal.

§ 20 Datenschutz

Die Gemeindeverwaltung erhebt und verarbeitet zum Zweck der Gebührenerhebung personenbezogene Daten (Namen, Anschrift, Geburtsdaten, Aufnahme-/Abmeldedaten, Einkommensdaten). In der Regel werden die Daten nach Wegfall des Zwecks gelöscht, unberührt bleiben jedoch die gesetzlichen Vorgaben über Aufbewahrungsfristen bzw. Archivierung.

§ 21 Übergangsregelung

(1) Die bestehenden Betreuungsverträge behalten ihre Gültigkeit. Die aktuellen Bestimmungen dieser Satzung finden grundsätzlich ab dem 01.01.2015 Anwendung auf das Vertragsverhältnis. Die Personensorgeberechtigten haben diesbezüglich ein außerordentliches Kündigungsrecht.

(2) Die Gebühren werden nach der aktuellen Gebührentabelle neu berechnet und werden erstmals für Januar 2015 erhoben, mithin am 05.01.2015 fällig. Sollte kein aktuelles Einkommen vorliegen, wird die Gebühr unter Vorbehalt nach dem zuletzt bekannten Einkommen berechnet.

§ 22 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

1402_Amtsblatt_Korr_13 18.09.2014 10:19 Uhr Seite 16

(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung der Gemeinde Panketal zur Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte (Kita-Satzung 2006) in der Fassung der 3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Panketal zur Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte (Kita-Satzung 2006) vom 25.08.2014/26.08.2014 außer Kraft.

Die Gebührenstaffeltabelle erhält die Fassung gemäß Anlage.

Panketal, den 05.09.2014

gez. - Siegel -
Rainer Fornell
Bürgermeister

Anlage Gebührentabelle
Die aufgelisteten Gebührenbeträge sind die nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Kita-Satzung monatlich

ab 1.1.2015		Krippenkinder						Kindergartenkinder						Hortkinder		
		80%	100%	110%	125%	145%		80%	100%	110%	125%	145%		90%	100%	110%
	jährl. Einkommen gemäß § 15 (EUR)	20h	30 h	40h	50h	60h		20h2	30h	40h3	50h4	60h5		10h	20h6	30h7
1	bis 15.000 Mindestsatz	24,00	30,00	33,00	37,50	43,50		24,00	30,00	33,00	37,50	43,50		21,38	23,76	26,14
2	ab 15.000	43,20	54,00	59,40	67,50	78,30		34,56	43,20	47,52	54,00	62,64		24,30	27,00	29,70
4	ab 16.000	51,84	64,80	71,28	81,00	93,96		43,20	54,00	59,40	67,50	78,30		27,22	30,24	33,26
5	ab 19.000	73,44	91,80	100,98	114,75	133,11		60,48	75,60	83,16	94,50	109,62		29,16	32,40	35,64
6	ab 22.000	82,08	102,60	112,86	128,25	148,77		69,12	86,40	95,04	108,00	125,28		34,02	37,80	41,58
7	ab 25.000	90,72	113,40	124,74	141,75	164,43		77,76	97,20	106,92	121,50	140,94		38,88	43,20	47,52
8	ab 28.000	99,36	124,20	136,62	155,25	180,09		86,40	108,00	118,80	135,00	156,60		43,74	48,60	53,46
9	ab 31.000	112,32	140,40	154,44	175,50	203,58		99,36	124,20	136,62	155,25	180,09		53,46	59,40	65,34
10	ab 34.000	125,28	156,60	172,26	195,75	227,07		108,00	135,00	148,50	168,75	195,75		58,32	64,80	71,28
11	ab 37.000	138,24	172,80	190,08	216,00	250,56		120,96	151,20	166,32	189,00	219,24		63,18	70,20	77,22
12	ab 40.000	155,52	194,40	213,84	243,00	281,88		138,24	172,80	190,08	216,00	250,56		68,04	75,60	83,16
13	ab 43.000	168,48	210,60	231,66	263,25	305,37		155,52	194,40	213,84	243,00	281,88		72,90	81,00	89,10
14	ab 46.000	185,76	232,20	255,42	290,25	336,69		172,80	216,00	237,60	270,00	313,20		77,76	86,40	95,04
15	ab 49.000	198,72	248,40	273,24	310,50	360,18		185,76	232,20	255,42	290,25	336,69		87,48	97,20	106,92
17	ab 55.000 (Höchstsatz)	216,00	270,00	297,00	337,50	391,50		192,00	240,00	264,00	300,00	348,00		99,00	110,00	121,00